

Grundstücksnutzungsvertrag

u.a. gemäß Anlage zu § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) zwischen

des/der

(Vertragspartner, korrekte Firmenbezeichnung, Adresse)

(Eigentümer 1 m/w/d)

des/der

(Vertragspartner, korrekte Firmenbezeichnung, Adresse)

(Eigentümer 2 m/w/d)

des/der

(Vertragspartner, korrekte Firmenbezeichnung, Adresse)

(Eigentümer 3 m/w/d)

und dem

GVG Glasfaser GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Knöller, Michael Gotowy und Stefan Kreibig, Edisonstr. 3
in 24145 Kiel

- Netzeigentümer -

Wichtige Informationen für die Eigentümer:

- Mit diesem Grundstücksnutzungsvertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Ausbau und die Anbindung Ihres Gebäudes bzw. Ihrer Wohn-/Geschäftseinheit an das Glasfasernetz des Netzeigentümers. Für die Errichtung eines Hausanschlusses zur Anbindung Ihrer Wohn-/Geschäftseinheit an das Glasfasernetz des Netzeigentümers ist es erforderlich dass Sie Ihren Hausanschluss mit dem „Auftragsformular Hausanschluss“ bei der GVG Glasfaser GmbH beauftragen.
- Für den Anschluss an das Glasfasernetz und die Installation des Glasfaser-Hausanschlusses zu den nachfolgenden Bedingungen muss dieser Grundstücksnutzungsvertrag der GVG Glasfaser GmbH („nordischnet“ oder „GVG“), Edisonstr. 3 in 24145 Kiel möglichst bis zum Ende der Vorvermarktungsphase bzw. der Bauphase rechtsverbindlich unterzeichnet übermittelt werden. Der Grundstücksnutzungsvertrag muss der GVG in Schriftform übermittelt werden. Nicht ausreichend ist die Übermittlung per E-Mail oder Telefax!
- Weitere Voraussetzung für den Anschluss an das Glasfasernetz und die Installation des Glasfaser-Hausanschlusses sind die erfolgte Beauftragung eines Internet- und/oder Telefonprodukts der GVG Glasfaser GmbH („nordischnet“), Edisonstr. 3 in 24145 Kiel und die Beauftragung eines Glasfaser-Hausanschlusses.
- Sofern eine Anpassung der Inhausverkabelung von der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen erforderlich ist und von den Eigentümern gewünscht wird, kann diese gegen Entgelt bei der GVG, Edisonstr. 3 in 24145 Kiel beauftragt werden.

1. Der Eigentümer (w/m/d)/ die Eigentümer ist/ sind damit einverstanden, dass der Netzeigentümer auf seinem/ihrer Grundstück

Adresse des Grundstücks, für das diese Vereinbarung geschlossen wird (bitte ausfüllen):		
Straße (Platz)/, Nr. / Flur + Kataster, falls bekannt	PLZ	Ort
☐ Einparteienhaus	☐ Mehrparteienhaus	
Anzahl der Etagen: _____	Anzahl der Wohn- und/oder Geschäftseinheiten: _____	

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

2. Der/die Eigentümer gestattet/n dem Netzeigentümer die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Der/die Eigentümer gestattet/n dem Netzeigentümer ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Der Netzeigentümer verpflichtet sich die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sofern für die Realisierung des betreffenden Hausanschlusses die Querung von einem oder mehreren Grundstücken Dritter erforderlich ist, stellt/stellen der/die Eigentümer sicher, dass die Querung der betreffenden Grundstücke zur Realisierung des Glasfasernetzes durch den Netzeigentümer möglich ist.
3. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Eine genaue Beschreibung der „Standardbauweise“ des Hausanschlusses ist dem Auftragsformular für die Errichtung Ihres Hausanschlusses beigelegt. Die Beschreibung der Standardinstallation ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des/der Eigentümer(s) mit einer gesonderten Vereinbarung vom/ von den Eigentümer(n) kostenpflichtig beim Netzeigentümer beauftragt werden. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des/der Eigentümer(s) unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzeigentümer. Bei der Errichtung des Grundstücks- und Gebäudenetzes kann der Netzeigentümer fachkundige Dritte beauftragen. Mitarbeiter des Netzeigentümers oder Mitarbeiter eines von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den oben genannten Arbeiten nach Terminabsprache zu betreten und - nur bei Dringlichkeit (z.B. zur Störungsbeseitigung) - auch ohne vorherige Terminabsprache zu betreten. Das Eigentum am Teil des Inhausnetzes vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen liegt bei der GVG.

4. Die Parteien vereinbaren, dass einzig der Netzeigentümer bzw. ein von ihm ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von dem Netzeigentümer errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt sind. Gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen des Netzeigentümers, dass errichtete Glasfasernetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern der GVG überlassen zu müssen und das Recht des/der Eigentümer, mit Dritten weitere Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben unberührt.
5. Der Netzeigentümer verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzeigentümer vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.
6. Der Netzeigentümer wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
7. Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
8. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
9. Unterschriften

Datum/Ort	Unterschrift (GVG Glasfaser GmbH)
	X
Datum/Ort	Unterschrift (Eigentümer 1 oder Bevollmächtigter m/w/d)
	X
Datum/Ort	Unterschrift (Eigentümer 2 m/w/d)
	X
Datum/Ort	Unterschrift (Eigentümer 3 m/w/d)

a) Verantwortlicher, Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die GVG Glasfaser GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Knöller, Michael Gotowy und Stefan Kreibig, Edisonstraße 3, 24145 Kiel ist die für die Datenverarbeitung Verantwortliche und erhebt Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten wie ggf. E-Mail oder Telefonnummer, Kontoverbindungsdaten, Vertragsdaten, wie z.B. Kundennummer, Grundstücksdaten und vergleichbare Daten) zur Erfüllung des geschlossenen Vertrages. Die GVG Glasfaser GmbH wird Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

b) Speicherdauer und Datenlöschung:

Nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung (Beendigung des Vertrages) werden Ihre personenbezogenen Daten für steuerrechtliche Zwecke 10 Jahre gespeichert. Spätestens nach Ablauf dieser Frist werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

c) Datenschutzrechte allgemein sowie Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde:

Im Rahmen der Vorgaben nach den Art. 15 ff. der DS-GVO stehen Ihnen ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit gegen den Breitbandzweckverband Angeln zu. Soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht gegenüber einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.